

Christina Rempe

# **Lebensmittel- kennzeichnungsrecht**

**Kohlhammer**



# Lebensmittel- kennzeichnungsrecht

von

**Dr. jur. Christina Rempe**

Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin;  
Fachjournalistin für Lebensmittelrecht,  
Lebensmittelkunde und Verbraucherschutz

Verlag W. Kohlhammer

Alle Rechte vorbehalten  
© 2011 W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart  
Gesamtherstellung: W. Kohlhammer  
Druckerei GmbH + Co. KG, Stuttgart  
Printed in Germany

ISBN 978-3-17-021509-2

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-029591-9

## Vorwort

Die Lebensmittelkennzeichnung soll den Verbraucher informieren. Wer aber informiert über die Lebensmittelkennzeichnung? Regelten noch vor gut 20 Jahren eine vergleichsweise schlanke Lebensmittelkennzeichnungsverordnung zusammen mit einer Reihe nationaler produktspezifischer Vorschriften die Pflichtkennzeichnung von Lebensmitteln, sieht sich der Rechtsanwender heute einer wahren Flut zu beachtender Vorschriften gegenüber, deren Systematik kaum noch zu überblicken ist. Das gilt insbesondere dann, wenn in die Tiefen und Untiefen produktspezifischer Vorschriften vorgedrungen wird, die mittlerweile ebenfalls von europäischen Vorschriften mitbestimmt sind. So gibt es etwa für viele Lebensmittel verpflichtende Verkehrsbezeichnungen, deren Anforderungen in produktspezifischen Verordnungen beschrieben sind. Teils sind dabei ergänzende Kennzeichnungspflichten festgelegt. Für bestimmte Stoffe, etwa Zusatzstoffe oder gentechnisch veränderte Zutaten, greifen eigene Regelungswerke, die ebenfalls Anforderungen an die Kennzeichnung enthalten. Vorliegendes Buch möchte in die Systematik der Lebensmittelkennzeichnung einführen und einen kompakten Überblick über die allgemeinen und die wichtigsten produktspezifischen Kennzeichnungsvorschriften geben. Wenngleich es den Lesefluss nicht gerade verbessert, werden sämtliche Anforderungen an die Kennzeichnung stets in Verbindung mit der jeweiligen Rechtsnorm beschrieben. Dies soll dem Leser die Möglichkeit geben, sich selbstständig im Gesetzestext zu Recht zu finden und sich ein eigenes Bild von den gesetzlichen Kennzeichnungspflichten zu machen. Beispielsfälle sowie ergänzende Erläuterungen in Form von Fragen und Textkästen zu bestimmten Themen sollen das Verständnis erleichtern.

Es sei an dieser Stelle all denjenigen gedankt, die zum Entstehen dieses Buches beigetragen haben – sei es durch fachliche Hinweise oder auch die nötige und wichtige Unterstützung im tagtäglichen Leben. Ein namentlicher Dank gilt Julia Seim, die mir beim Korrekturlesen eine große Hilfe war.

Berlin, Oktober 2010



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort . . . . .	V
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XIV
Literaturverzeichnis . . . . .	XVII
<b>A. Allgemeines Lebensmittelrecht . . . . .</b>	<b>1</b>
<b>I. Ziele des Lebensmittelrechts . . . . .</b>	<b>1</b>
1. Gesundheitsschutz . . . . .	1
2. Schutz vor Irreführung und Täuschung . . . . .	3
3. Verbot krankheitsbezogener Werbung . . . . .	4
<b>II. Aufbau des Lebensmittelrechts . . . . .</b>	<b>6</b>
1. Entwicklung . . . . .	6
2. Grundprinzipien des Lebensmittelrechts . . . . .	10
a) Das Missbrauchsprinzip . . . . .	10
b) Das Verbotsprinzip . . . . .	10
3. Lebensmittelrechtliche Quellen . . . . .	12
a) Nationales Recht . . . . .	12
b) Europäisches Recht . . . . .	14
(1) Europäische Verordnungen . . . . .	16
(2) Richtlinien . . . . .	17
(3) Beschlüsse . . . . .	17
(4) Stellungnahmen und Empfehlungen . . . . .	18
(5) EuGH-Rechtsprechung . . . . .	18
4. Weitere Rechtsquellen . . . . .	19
a) Die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches . . . . .	20
b) Richtlinien der Wirtschaft/Verbandsrichtlinien . . . . .	22
c) Richtlinien und Veröffentlichungen der Verwaltung . . . . .	23
d) Codex Alimentarius . . . . .	23
<b>B. Lebensmittelkennzeichnung . . . . .</b>	<b>25</b>
<b>I. Systematik lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungs-</b>	
<b>vorschriften . . . . .</b>	<b>25</b>



<b>II. Pflichtangaben auf Fertigpackungen</b> . . . . .	28
1. Allgemeine Pflichtangaben bei Fertigpackungen . . . . .	29
2. Füllmenge . . . . .	30
3. Loskennzeichnung . . . . .	31
4. Verkehrsbezeichnung . . . . .	31
5. Besondere Hinweispflichten . . . . .	34
6. Name und Adresse des Herstellers . . . . .	37
7. Zutatenverzeichnis . . . . .	37
a) Gestaltungsvorgaben zum Zutatenverzeichnis . . . . .	38
b) Zusatzstoffe und Aromen in der Zutatenliste . . . . .	41
8. Allergenkennzeichnung . . . . .	43
9. QUID-Mengen Kennzeichnung . . . . .	44
a) Auslöse- und Ausnahmetatbestände für QUID . . . . .	44
b) Auslösetatbestände für die QUID-Kennzeichnung . . . . .	45
c) Ausnahmetatbestände: Pflicht zur QUID-Kennzeichnung entfällt . . . . .	46
10. Mindesthaltbarkeitsdatum . . . . .	48
a) Aufbewahrungsbedingungen . . . . .	49
b) Art und Weise der Angabe . . . . .	49
11. Verbrauchsdatum . . . . .	50
12. Alkoholgehalt . . . . .	50
<b>III. Nährwertkennzeichnung</b> . . . . .	51
1. Begriffsbestimmung nährwertbezogener Angaben . . . . .	52
2. Art und Weise der Nährwertkennzeichnung . . . . .	53
3. Sonderregelungen für die Nährwertkennzeichnung von Vitaminen und Mineralstoffen . . . . .	55
<b>IV. Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben</b> . . . . .	57
1. Anwendungsbereich der HCVO . . . . .	58
2. Nährwertbezogene Angaben . . . . .	60
a) Verbotene nährwertbezogene Angaben . . . . .	66
b) Abgrenzung zu Beschaffenheitsangaben . . . . .	66
c) Abgrenzung zu gesundheitsbezogenen Angaben . . . . .	68
d) Kennzeichnungspflichten aufgrund nährwertbezogener Angaben . . . . .	68
3. Gesundheitsbezogene Angaben . . . . .	69
a) Zusätzliche Kennzeichnungspflichten bei gesundheits- bezogenen Angaben . . . . .	71
b) Kennzeichnungsverbote . . . . .	72
c) Ergänzende Kennzeichnungspflichten bei Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos . . . . .	73

<b>V. Bio-Lebensmittel</b> . . . . .	73
1. Kontrollpflicht ökologisch arbeitender Betriebe . . . . .	74
2. Besondere Herstellungsvorschriften: Gebote und Verbote . . . . .	74
3. Kennzeichnung von Bio-Lebensmitteln . . . . .	76
a) „Bio“ in der Verkehrsbezeichnung . . . . .	77
b) „Bio“ im Zutatenverzeichnis . . . . .	78
c) „Bio“ bei Erzeugnissen aus Fischerei und Jagd . . . . .	79
d) „Bio“ in der Gemeinschaftsverpflegung . . . . .	80
<b>VI. Gentechnik</b> . . . . .	81
1. Kennzeichnung von gv-Lebensmitteln . . . . .	82
a) Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht . . . . .	83
b) Schwellenwert – technisch unvermeidbare Verunreinigungen . . . . .	83
c) Art und Weise der Kennzeichnung . . . . .	84
2. „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung . . . . .	85
a) Allgemeine Regelungen für die „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung . . . . .	86
b) Zusatzstoffe . . . . .	86
c) Lebensmittel tierischen Ursprungs . . . . .	86
<b>VII. Kenntlichmachungspflichten und Kennzeichnung loser Ware</b> . . . . .	87
1. Kenntlichmachung von Zusatzstoffen . . . . .	87
2. Kenntlichmachung bestimmter Behandlungsverfahren . . . . .	89
a) Chemische Behandlungsmittel . . . . .	89
b) Ionisierende Strahlung . . . . .	90
c) Gentechnische Verfahren . . . . .	90
<b>C. Kennzeichnung – Vertikale Vorschriften</b> . . . . .	91
<b>I. Milch und Milcherzeugnisse</b> . . . . .	91
1. Begriffsbestimmungen . . . . .	92
a) Milch . . . . .	92
b) Milcherzeugnisse . . . . .	95
2. Kennzeichnung von Milch und Milcherzeugnissen . . . . .	96
a) Kennzeichnung von Milch . . . . .	98
b) Kennzeichnung von Milcherzeugnissen . . . . .	100
(1) Verkehrsbezeichnung . . . . .	100
(2) Weitere Kennzeichnungspflichten für Milcherzeugnisse . . . . .	102

<b>II. Käse und Käseerzeugnisse</b> . . . . .	104
1. Begriffsbestimmungen . . . . .	104
a) Käse . . . . .	105
b) Käseerzeugnisse . . . . .	107
2. Kennzeichnung von Käse und Käseerzeugnissen . . . . .	108
a) Allgemeine Kennzeichnung von Käse und Käseerzeugnissen . . . . .	108
(1) Verkehrsbezeichnung . . . . .	108
(2) Weitere Pflichtkennzeichnungselemente . . . . .	109
b) Spezifische Kennzeichnungspflichten bei Käse . . . . .	110
c) Spezifische Kennzeichnungspflichten bei Käseerzeugnissen . . . . .	111
<b>III. Fette</b> . . . . .	112
1. Begriffsbestimmungen . . . . .	113
2. Kennzeichnung . . . . .	114
a) Kennzeichnung von Butter und Milchstreichfetten . . . . .	114
b) Kennzeichnung von Margarine und anderen Streichfetten . . . . .	117
c) Kennzeichnung phytosterin- und phytostanolhaltiger Streichfette . . . . .	120
d) Kennzeichnung von Speiseölen . . . . .	121
<b>IV. Eier</b> . . . . .	124
1. Begriffsbestimmungen . . . . .	125
2. Kennzeichnung . . . . .	126
a) Kennzeichnung der Eier . . . . .	126
b) Kennzeichnung der Verpackung . . . . .	127
<b>V. Fleisch und Fleischerzeugnisse</b> . . . . .	128
1. Begriffsbestimmungen . . . . .	129
a) Hackfleisch . . . . .	131
b) Fleischzubereitungen . . . . .	132
c) Fleischerzeugnisse . . . . .	132
d) Geflügelfleisch . . . . .	133
e) Separatorenfleisch . . . . .	133
2. Kennzeichnung von Fleisch und Fleischerzeugnissen . . . . .	134
a) Allgemeine Kennzeichnung . . . . .	134
b) Qualitätsaussagen . . . . .	135
c) Herkunftsangaben . . . . .	137
d) Kennzeichnung von Hackfleisch . . . . .	139
e) Kennzeichnung von Geflügelfleisch . . . . .	140
f) Kennzeichnung von Rindfleisch . . . . .	142
(1) Obligatorische Angaben für Rindfleisch . . . . .	143
(2) Ergänzende freiwillige Angaben bei Rindfleisch . . . . .	146

<b>VI. Fruchtsäfte und ähnliche Erzeugnisse</b> . . . . .	147
1. Begriffsbestimmungen . . . . .	148
2. Kennzeichnung von Fruchtsäften und Fruchtmektaren . . . . .	151
<b>VII. Alkoholfreie Getränke</b> . . . . .	153
1. Begriffsbestimmungen . . . . .	153
a) Natürliches Mineralwasser . . . . .	154
b) Quellwasser . . . . .	155
c) Tafelwasser . . . . .	155
d) Erfrischungsgetränke . . . . .	156
2. Kennzeichnung . . . . .	156
a) Kennzeichnung von natürlichem Mineralwasser . . . . .	157
b) Kennzeichnung von Quell- und Tafelwasser . . . . .	160
c) Kennzeichnung von Erfrischungsgetränken . . . . .	160
<b>VIII. Konfitüren und Fruchtaufstriche</b> . . . . .	162
1. Begriffsbestimmungen . . . . .	162
2. Kennzeichnung . . . . .	166
<b>IX. Diätetische Lebensmittel</b> . . . . .	167
1. Allgemeine Begriffsbestimmungen . . . . .	168
2. Spezialvorschriften nach der DiätV . . . . .	169
a) Bezeichnungsverbot „diätetisch“ . . . . .	169
b) Verpackungszwang für diätetische Lebensmittel . . . . .	169
c) Wirkungsbezogene Angaben bei diätetischen Lebensmitteln . . . . .	169
3. Allgemeine Kennzeichnung diätetischer Lebensmittel . . . . .	171
a) Spezifische Zweckbestimmung . . . . .	172
b) Besondere Beschaffenheit . . . . .	172
c) Nährwertkennzeichnung . . . . .	172
4. Besondere Kennzeichnungsanforderungen für einzelne diätetische Lebensmittel . . . . .	173
a) Diabetiker-Lebensmittel . . . . .	174
b) Bilanzierte Diäten . . . . .	175
(1) Allgemeine Kennzeichnung bilanzierter Diäten . . . . .	176
(2) Angaben zur Zusammensetzung und Verwendung bilanzierter Diäten . . . . .	176
(3) Angaben zu den enthaltenen Nährstoffen . . . . .	177
c) Lebensmittel für eine kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung . . . . .	178
(1) Allgemeine Kennzeichnung von Lebensmitteln für eine kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung . . . . .	178
(2) Ergänzende Kennzeichnungspflichten für Lebensmittel als Ersatz einer Tagesration . . . . .	180

(3) Ergänzende Kennzeichnungspflichten für Lebensmittel als Mahlzeiterersatz . . . . .	180
(4) Verbote zur Kennzeichnung und Werbung . . . . .	180
d) Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder . . . . .	180
(1) Allgemeine Kennzeichnung von Säuglings- und Klein- kindernahrung . . . . .	181
(2) Kennzeichnungsvorschriften für Kinder-, Nähr- und Aufbauzucker . . . . .	182
e) Säuglingsanfangs- und Folgenahrung . . . . .	182
(1) Allgemeine Kennzeichnung von Säuglingsanfangs- und Folgenahrung . . . . .	182
(2) Spezifische Kennzeichnungsvorschriften für Säuglings- anfangsnahrung . . . . .	184
(3) Spezifischen Kennzeichnungsvorschriften für Folgen- ahrung . . . . .	185
(4) Unzulässige Angaben und Abbildungen bei Säuglings- anfangs- und Folgenahrung . . . . .	186
f) Beikost . . . . .	188
(1) Allgemeine Pflichtangaben für Beikost . . . . .	188
(2) Verpflichtende Nährwertangaben für Beikost . . . . .	188
(3) Freiwillige Nährwertangaben bei Beikost . . . . .	189
<b>X. Nahrungsergänzungsmittel . . . . .</b>	<b>189</b>
1. Begriffsbestimmung . . . . .	190
a) Zweckbestimmung . . . . .	191
b) Konzentrat . . . . .	191
c) Darreichungsform . . . . .	191
2. Zugelassene Stoffe . . . . .	192
a) Nährstoffe . . . . .	192
b) Sonstige Stoffe mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung . . . . .	192
c) Mindest- und Höchstmengen . . . . .	193
3. Besondere Kennzeichnung von Nahrungsergänzungsmitteln . . . . .	194
a) Verkehrsbezeichnung . . . . .	194
b) Weitere Pflichtangaben . . . . .	194
(1) Charakteristische Nährstoffe und sonstige Stoffe . . . . .	194
(2) Empfohlene tägliche Verzehrsmenge . . . . .	195
(3) Warnhinweise und Hinweise . . . . .	195
(4) Menge der Nährstoffe und sonstigen Stoffe . . . . .	196
(5) Prozentsatz der täglich empfohlenen Verzehrsmenge bei Vitaminen und Mineralstoffen . . . . .	196

<b>XI. Verzeichnisse (Fragen, Textkästen, Beispielfälle, Tabellen, Abbildungen)</b>	197
1. Fragen	197
2. Textkästen	197
3. Beispielfälle	199
4. Tabellen	199
5. Abbildungen	200
<b>Stichwortverzeichnis</b>	201

## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AGREKET	Arbeitsgemeinschaft der leitenden Veterinärbeamten der Länder
ALS	Ausschuss lebensmittelchemischer Sachverständiger
ALTS	Arbeitskreis lebensmittelhygienischer tierärztlicher Sachverständiger
Art.	Artikel
BfR	Bundesinstitut für Risikobewertung
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGesundBl.	Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz (Zeitschrift)
BLL	Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher-schutz
ButterV	Butterverordnung
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
DiätV	Diätverordnung
DLR	Deutsche Lebensmittel-Rundschau (Zeitschrift)
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
EG	Europäische Gemeinschaften
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EichG	Eichgesetz
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f	folgende
ff.	fortfolgende
FPackV	Fertigpackungsverordnung
FruchtV	Fruchtsaftverordnung
GdCH	Gesellschaft deutscher Chemiker
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
gv	gentechnisch verändert
GVO	gentechnisch veränderter Organismus
HCVO	Health Claims-Verordnung
i. S. v.	im Sinne von
i. Tr.	in der Trockenmasse
Kap.	Kapitel
KäseV	Käseverordnung
KonfV	Konfitürenverordnung
LFG	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LG	Landgericht
LKV	Loskennzeichnungsverordnung
LM-BasisVO	Lebensmittel-Basisverordnung
LMKV	Lebensmittelkennzeichnungsverordnung
LMuR	Lebensmittel und Recht (Zeitschrift)
MargMFV	Verordnung über Margarine- und Mischfetterzeugnisse
MilchErzV	Milcherzeugnisverordnung
MilchKennzV	Konsummilch-Kennzeichnungsverordnung

MilchMargG	Milch- und Margarinegesetz
MTVO	Mineral- und Tafelwasserverordnung
NemV	Nahrungsergänzungsmittelverordnung
NKV	Nährwertkennzeichnungsverordnung
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
QUID	Quantitative Ingredients Declaration
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
s.	siehe
S.	Seite
VG	Verwaltungsgericht
VO	Verordnung
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien (Zeitschrift)
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Zeitschrift)
ZVerkV	Zusatzstoff-Verkehrsverordnung
ZZulV	Zusatzstoff-Zulassungsverordnung





# Literaturverzeichnis

- Belitz, H.-D., Grosch, W., Schieberle, P., Lehrbuch der Lebensmittelchemie, Springer Verlag, Berlin/Heidelberg, 6. Aufl., 2007.
- Bergmann, J., Hartwig, S., Irreführungsaspekte der aktuellen Anti-Zucker-Werbung. Erläutert am Beispiel der werblichen Auslobung „ohne Kristallzucker“, ZLR 2007, 201–222.
- Buntrock, A., Anmerkung zu KG „Oxidationsschutz für die Zelle“, ZLR 1993, 487–489.
- Creifelds, C., Rechtswörterbuch, Verlag C.H. Beck, München, 18. Aufl., 2004.
- Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE): Stellungnahme zur erweiterten Nährwertinformation auf der Basis des „1 plus 4“-Modells. September 2008, online unter [www.dge.de/pdf/ws/DGE-Stellungnahme-LM-Kennzeichnung-2008-09-09.pdf](http://www.dge.de/pdf/ws/DGE-Stellungnahme-LM-Kennzeichnung-2008-09-09.pdf) (Zugriff vom 16.5.2010).
- Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE): Wissenschaftliche Basis für Ampelkennzeichnung einzelner Lebensmittel fehlt. DGE aktuell 9/2009 vom 25.9.2009, online unter [www.dge.de/pdf/presse/2009/aktuell/DGE-Pressemeldung-aktuell-09-2009\\_Ampelkennzeichnung.pdf](http://www.dge.de/pdf/presse/2009/aktuell/DGE-Pressemeldung-aktuell-09-2009_Ampelkennzeichnung.pdf) (Zugriff vom 16.5.2010).
- Deutsche Gesellschaft für Ernährung, Stellungnahme zur erweiterten Nährwertinformation auf des Basis des „1 plus 4“ – Modells, September 2008.
- Domke A., Großklaus, R., Niemann, B., Przyrembel, H., Richter, K., Schmidt, E., Weissenborn, A., Wörner, B., Ziegenhagen R. (Hrsg.), BfR Wissenschaft: Verwendung von Vitaminen in Lebensmitteln – Toxikologische und ernährungsphysiologische Aspekte, Teil I, Berlin, 2004.
- Domke A., Großklaus, R., Niemann, B., Przyrembel, H., Richter, K., Schmidt, E., Weissenborn, A., Wörner, B., Ziegenhagen R. (Hrsg.), BfR Wissenschaft, Verwendung von Mineralstoffen in Lebensmitteln Toxikologische und ernährungsphysiologische Aspekte, Teil II, Berlin, 2004.
- Drews, H., Rechtsprechung des EuGH – Nachteilige Auswirkungen für den Verbraucher, Verbraucherdienst, 1996, 151–154.
- Eckert, D., Die neue Welthandelsordnung und ihre Bedeutung für den internationalen Verkehr mit Lebensmitteln, ZLR 1995, 363–395.
- Frede, W., Taschenbuch für Lebensmittelchemiker, Springer-Verlag, Berlin, 2. Aufl., 2006.
- Gesellschaft deutscher Chemiker, Stellungnahme, „Ansatz zur praktikablen Handhabung der RL 90/496/EWG“ Lebensmittelchemie, 1992, 69–72.
- Gesellschaft deutscher Chemiker, Stellungnahme, Lebensmittelchemie, 1997, 121–123.
- Gesellschaft für Konsumforschung, Produktvielfalt und -information: Entwicklungen und Trends im Lebensmittelmarkt, 2008.
- Gorney, D., Grundlagen des europäischen Lebensmittelrechts – Kommentar zur VO (EG) Nr. 178/2002, Behr’s Verlag, Hamburg, 2002.
- Hagenmeyer, M., Hahn, A., Pharmakologische Wirkung: ein untaugliches Abgrenzungskriterium – und seine irreführende Anwendung in der Rechtsprechung, ZLR 2003, 441.
- Hagenmeyer, M., Zweite Beleuchtung der Rechtsprechung zur VO (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben, WRP 4/2010, 492–498.
- Hahn, A., Nahrungsergänzungsmittel, Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH, Stuttgart, 2. Aufl., 2006.
- Hahn, A., Weniger Übergewicht durch mehr Information? In: Matissek, P. (Hrsg.), Moderne Ernährung heute. Wissenschaftlicher Pressedienst 3/2008.
- Hahn, P., Alles Wasser oder auch ein wenig Bio?, BIORecht 1/2010, 38.
- Hahn, P., Görgen, S. (Hrsg.), Praxishandbuch Lebensmittelrecht, Loseblatt, Behr’s Verlag, Hamburg.

- Hapetta, D., Diätetische Lebensmittel –Relevanz in Bezug auf Diabetes mellitus, Deutsche Lebensmittel-Rundschau, 5/2010, 234–238.
- Herrmann, C., Was lange währt wird endlich gut – Die Änderungen des Europäischen Unionsrechts durch den Vertrag von Lissabon im Überblick, DLR, 1/2010.
- Holtendorf, M., L., Health-Claims in den Jahren 2008/2009 (Teil 2), LMuR 5/2008, 105–113.
- Kaller, P.K., Juristisches Taschenlexikon, UTB für Wissenschaft (Quelle & Meyer), Wiesbaden, 1. Aufl., 1996.
- Kasper, H., Ernährungsmedizin und Diätetik, Urban & Fischer Verlag, München, 10. Aufl., 2004.
- Kessner, L., Maschkowski, G., Lebensmittelkennzeichnung: Was wollen Verbraucherinnen und Verbraucher wissen? Ernährung im Fokus, 2005, 231–235.
- Kornblum, A., Der Markt für „Smoothies“ in Deutschland, Ernährung im Fokus, 6/2010, 234–139.
- Kügel, W., Hahn, A., Delewski, M., Nahrungsergänzungsmittelverordnung Kommentar, C.H. Beck, München, 2007.
- Lips, P., Beutner, G., Ratgeber Lebensmittelrecht, dtv-Verlag, München, 5. Aufl., 2000.
- Lorenzmeier, S., Rohde, C., Europarecht schnell erfasst, Springer-Verlag, Berlin, 3. Aufl., 2005.
- Meisterernst, A., Haber, B. (Hrsg.), Kommentar Health Claims-Verordnung, Loseblatt, Behr's Verlag, Hamburg, 10. Ergänzungslieferung, April 2010.
- Meisterernst, A., Ein Lernprozess? Drei Jahre VO (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben, WRP 4/2010, 481–491.
- Mettke, T., Claims-Verordnung und Diätverordnung – Zwei verschiedene Welten, ZLR 2007, 661–682.
- Mettke, T., Die Entwicklung des Lebensmittelrechts, GRUR, 1979, 817–824.
- Meyer, A.H., Kennzeichnung in Verbindung mit der der Verkehrsbezeichnung, Fleischwirtschaft, 1995, 1382.
- Preuß, A., Farbe bekennen – aber wie? Lebensmittelkennzeichnung in Deutschland, DLR, 10/2010, 8–17.
- Prinz, D., Lebensmittelrecht Kommentar, Kommunal- und Schulbuch-Verlag, Wiesbaden, 2008.
- Rau, A., Bio-Wasser überflüssig oder überfällig?, BIORecht 2/2010, 114–116.
- Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr, Neuer Umschau Verlag, Neustadt an der Weinstraße, 1. Aufl., 3. korrigierter Nachdruck, 2008.
- Reich, N., Micklitz, H.-W., Europäisches Verbraucherrecht, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 4. Aufl., 2002.
- Rempe, C., Verbraucherschutz durch die Health-Claims-Verordnung, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2009.
- Riemers, B., Seitz C., Fragen und Antworten Lebensmittelkennzeichnung, Behr's Verlag, Hamburg, 2007.
- Rimbach, G., Möhring, J., Ebersdobler, H., Lebensmittel-Warenkunde für Einsteiger, Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg, 2010.
- Sander, G., Gesundheitsschutz in der WTO – eine neue Bedeutung des Codex Alimentarius im Lebensmittelrecht?, ZEuS 3/2000.
- Scherz, H., Senser, F., Souci, S. W., Fachmann, W., Kraut, H.: Die Zusammensetzung der Lebensmittel – Nährwerttabellen, Medpharm, Stuttgart, 6. Aufl., 2000.
- Schmidt, R. (Hrsg.), Öffentliches Wirtschaftsrecht, Besonderer Teil 2, Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg, 1996.
- Streinz, R., Europarecht, C. F. Müller, Heidelberg/München, 8. Aufl., 2008.
- Schroeder, W., Verbraucherbild – Verbraucherverantwortung – Verbrauchererziehung: rechtliche Instrumente und Grenzen am Beispiel der Agrarwende, ZLR 2002, 275–295.

- Schroeter, K. A., Untiefen des neuen Lebensmittelrechts, ZLR 1975, 157–183.  
The setting Nutrient Profiles for Food Bearing Nutrition and Health Claims, The EFSA Journal (2008), 644, 1–44.
- Vergo, R., Meyer, A.H., „ohne Kristallzucker“ ist mitnichten irreführend, ZLR 2007, 537–540.
- von Jagow, C., Ergänzende Diäten – ist jetzt alles klar?, Anmerkung zu „MobilPlus-Kapseln“, „Priorin“, ZLR 2009, 86–91.
- Weber, G., Europäische Beurteilungsmerkmale für Tomatenketchup – Code of Practice, DLR, 2007, 387–389.
- Wiemers, M., Die Leitsätze der deutschen Lebensmittelbuchkommission nach §§ 15, 16 LFGB – Transformation von Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht, Lebensmittel und Recht, 1/2009, 1–9.
- Willand, A., Buchholz, G., „Bio“ und „ohne Gentechnik“ – Vergleich und Bewertung der Rechtsgrundlagen, BIORecht, 1/2008, 40, 42.
- Wolters, M., Hahn, A., Nahrungssupplemente aus Sicht der Konsumenten, Ernährungs-Umschau, 48, 2001, 136–141.
- Zipfel, W., Rathke, K.-D., Kommentar Lebensmittelrecht, Loseblatt, Verlag C.H. Beck, München, 139. Ergänzungslieferung, November 2009.



## A. Allgemeines Lebensmittelrecht

### I. Ziele des Lebensmittelrechts

Das Lebensmittelrecht ist heute weitgehend harmonisiert. Es dient insbesondere dem Schutz der Verbraucherinteressen und verfolgt dabei zwei grundlegende Ziele:

- den Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden und
- den Schutz des Verbrauchers vor Irreführung und Täuschung.

Diese Ziele sollen, soweit möglich, durch eine umfassende Verbraucherinformation verwirklicht werden. Reichen Informationen zum Schutz des Verbrauchers nicht aus, gewährleisten absolute Verbote und Zulassungsverfahren die Lebensmittelsicherheit. Seit Mitte der 1990er Jahre wird zunehmend auf die Information des Verbrauchers gesetzt: Es gilt das normative Leitbild eines aufgeklärten, verständigen, informierten und mündigen Verbrauchers<sup>1</sup>, der die ihm angebotenen Informationen zu nutzen weiß. Durch diese Entwicklung wird die Verbraucherinformation selbst zum Ziel des Lebensmittelrechts. Neben den Verbraucherinteressen soll das Lebensmittelrecht auch die Interessen von Herstellern, Verarbeitern und Händlern schützen: Seine Bestimmungen sollen faire Wettbewerbsbedingungen schaffen und den binneneuropäischen Verkehr mit Lebensmitteln und Futtermitteln fördern. Bereits bestehende oder geplante internationale Normen sollen bei der Fortentwicklung des gemeinschaftlichen Lebensmittelrechts berücksichtigt werden.

#### 1. Gesundheitsschutz

Der Schutz der Verbrauchergesundheit ist zentrales Ziel lebensmittelrechtlicher Vorschriften. Es ist daher verboten, Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, die nicht sicher sind. Dieses Verkehrsverbot normiert *Art. 14 Abs. 1 Lebensmittel-Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 (LM-BasisVO)*<sup>2</sup>. Auch *§ 5 Abs. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)*<sup>3</sup> bestimmt ein Verkehrsverbot nicht sicherer Lebensmittel, indem er auf die *LM-BasisVO* verweist. Diese nationale Vorschrift ist eigentlich überflüssig, da die europäische Verordnung ohnehin unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt.

Ein Lebensmittel gilt gemäß *Art. 14 Abs. 2 LM-BasisVO* als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass es gesundheitsschädlich und für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet ist. Es müssen beide Tatbestände vorliegen, das heißt

---

1 Görgen, in: Hahn/Görgen, Praxishandbuch Lebensmittelrecht, Kap. V, Einleitung.

2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28.1.2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. Nr. L 31/1 vom 1.2.2002), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18.6.2009 (ABl. Nr. L 188/14 vom 18.7.2009).

3 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.4.2006, neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.7.2009 (BGBl. I S. 2205); zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 3.8.2009 (BGBl. I S. 2630).

es handelt sich hier nicht um Alternativatbestände<sup>4</sup>. Zur Frage, ob ein Lebensmittel gesundheitsschädlich ist, benennt die Vorschrift bestimmte Beurteilungskriterien: So müssen gemäß *Art. 14 Abs. 4 LM-BasisVO* die wahrscheinlichen sofortigen, kurz- oder langfristigen Auswirkungen auf den Verbraucher und auf nachfolgende Generationen berücksichtigt werden. Kumulative toxische Wirkungen sowie bestimmte gesundheitliche Empfindlichkeiten der jeweils angesprochenen Verbrauchergruppe müssen ebenfalls in die Beurteilung einbezogen werden. Bei der Entscheidung über die Sicherheit eines Lebensmittels sind seine normalen Verwendungsbedingungen und die an den Verbraucher gerichteten Informationen zu berücksichtigen. Als nicht für den Verzehr geeignet gelten gemäß *Art. 14 Abs. 5 LM-BasisVO* Lebensmittel, wenn sie durch Fremdstoffe oder auf andere Weise kontaminiert sind. Auch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung beispielsweise durch unsachgemäße Lagerung führen dazu, dass ein Lebensmittel als nicht verzehrsfähig eingestuft werden kann. Bei der Entscheidung, ob ein Lebensmittel gesundheitsschädlich ist, kommt es letztlich nicht darauf an, dass die Gesundheit des Verbrauchers tatsächlich geschädigt wird<sup>5</sup>. Wenn auf Basis wissenschaftlicher Daten gesundheitsschädigende Auswirkungen für wahrscheinlich gehalten werden, jedoch noch wissenschaftliche Unsicherheit besteht, können staatliche Maßnahmen zulässig sein, wenn diese für die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes erforderlich sind. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten und die Kommission vorläufige und verhältnismäßige Maßnahmen zum Risikomanagement treffen. Dieser Grundsatz wird mit dem Begriff des Vorsorgeprinzips umschrieben. Er ist mit Inkrafttreten der LM-BasisVO durch Art. 7 im Jahr 2002 gesetzlich im Lebensmittelrecht verankert worden<sup>6</sup>.

#### Frage Nr. 1: Was ist eine Basisverordnung?

Die *Lebensmittel-Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002* ist eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates. Im Rat sind die Mitgliedstaaten repräsentiert. In „Ratsverordnungen“ oder auch sogenannten „Basisverordnungen“ sind diejenigen Bereiche eines Themas geregelt, die nicht allein die Durchführung betreffen, sondern von zentraler gemeinschaftspolitischer Bedeutung sind. Dagegen gibt es so genannte „Kommissionsverordnungen“ oder „Durchführungsverordnungen“. Sie regeln Details zur Durchführung eines bestimmten Rechtsaktes, teilweise in Form generell-abstrakter Regelungen, oder auch als Einzelfallregelungen. Durchführungsverordnungen werden von der Kommission auf Grundlage der ihr vom Rat zugewiesenen Kompetenzen erlassen. So hat die Kommission beispielsweise auf Grundlage der *Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007* die *Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008* erlassen. Diese regelt detailliert, welche Stoffe, etwa Düngemittel oder Zusatzstoffe, für die Herstellung von Bio-Lebensmitteln verwendet werden dürfen<sup>7</sup>.

4 Hahn, in: Hahn/Görgen, Praxishandbuch Lebensmittelrecht, Kap. IV Nr. 1.

5 Zipfel/Rathke, Kommentar Lebensmittelrecht, LM-BasisVO, C 101, Art. 14, Rn. 39.

6 Gorny, Kommentar zur LM-BasisVO, 2002, S. 82 ff.

7 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, Die neue EG-Verordnung Ökologischer Landbau, Eine einführende Erläuterung mit Beispielen, S. 17.